

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 102 (2005)
Heft: 3

Artikel: Die IIZ muss verbindlich werden
Autor: Schmid, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ

Die IIZ muss verbindlich werden



Längst ist IIZ zu einem Kürzel geworden, das für Fachleute kein Fremdwort mehr ist. Beim Aussprechen des Begriffs gerät die eine oder der andere dann allerdings leicht einmal ins Stocken. Interinstitutionelle Zusammenarbeit? Wer kann diesen verbalen Bandwurm schon ohne Zungenschlag aufs erste Mal hinlegen? Noch schwieriger ist es, die genaue Bedeutung des Kürzels zu erklären. Um auf Nummer sicher zu gehen, halten wir uns am besten an die amtliche Definition, wie sie auf der Website des Staatssekretariats für

Zusammenarbeit hat meistens zum Ziel, Sachverhalte gemeinsam zu beurteilen, die Zuständigkeiten für die Fallführung festzulegen oder Massnahmen zu koordinieren. Der Begriff des Case Managements ist aufgetaucht. Die IIZ beruht jedoch auf dem Grundsatz der freiwilligen Zusammenarbeit und der abschliessenden Verantwortung der Kostenträger für die von ihnen finanzierten Massnahmen. Damit sind ihr enge Grenzen gesetzt.

Inzwischen spüren wir, dass es mehr braucht: Nämlich die verbindliche Zusammenarbeit mit allfälligen finanziellen Folgen. Deshalb haben die Verbände der Sozialhilfe, der Arbeitsämter und der IV-Stellen Anfang Jahr ihre Positionen für die weitere Entwicklung in einem Grundlagenpapier veröffentlicht (www.skos.ch). Im Vorfeld der 5. IV-Revision, der wichtigsten Revision der Sozialversicherungen in nächster Zeit, wollten sie darauf hinwirken, dass die Zusammenarbeit zwischen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und Invalidenversicherung als wichtiges Thema auf die politische Agenda gesetzt wird. Die bevorstehende IV-Revision soll nicht eine Sparreform der einen Kasse zulasten der andern werden. Aus der freiwilligen IIZ muss ein verbindliches Kooperationsprinzip werden, das die Diagnose, die Fallführung, die Massnahmen und die Finanzierung regelt. Hier ist auch die Wirtschaft gefordert. «Public Privat Partnership» ist ein Stichwort, das nicht nur für den Bau von Strassen und Stadien relevant ist, sondern auch für das Sozialwesen.

Zurzeit werden Modelle geprüft und ausgetestet, wie eine verbindlichere Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Projekte funktionieren könnte. Mit den verantwortlichen Bundesämtern, der Konfe-

renz der Sozialdirektoren und den genannten drei Verbänden wird die Einrichtung gemeinsamer medizinisch-arbeitsmarktlicher Assessments geplant. Nur noch eine Stelle (nicht drei oder mehr!) soll die Arbeitsfähigkeit beurteilen und zwar aus einer gesamtheitlichen medizinischen, arbeitsmarktlichen und sozialen Sichtweise heraus. Die Massnahmen zur beruflichen Integration sollen gemeinsam beschlossen werden – unabhängig vom jeweiligen Kostenträger. Die 5. IV-Revision eröffnet mit dem vorgesehenen massiven Ausbau der Integrationsprogramme zudem die Chance, frühzeitig Massnahmen einzuleiten, noch bevor die ganzen Verfahren zur Anerkennung einer Invalidität abgeschlossen sind. Nach allem, was wir wissen, erhöhen vorsorgliche Massnahmen in einem frühen Stadium die Chancen zu einer Wiedereingliederung. Das kann die Sozialhilfe entlasten. Wir haben deshalb alles Interesse daran, uns aktiv an den Diskussionen und Projekten zu beteiligen und die Entwicklung der Sozialversicherungen mit grosser Aufmerksamkeit zu verfolgen.

Walter Schmid
Präsident SKOS

«Interinstitutionelle Zusammenarbeit? Wer kann diesen verbalen Bandwurm schon ohne Zungenschlag aufs erste Mal hinlegen?»

Wirtschaft (seco) zu finden ist: «IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur verbesserten, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, öffentliche Berufsberatung und andere Institutionen.» So viel zur Definition.

Natürlich gibt es die Zusammenarbeit zwischen Ämtern und Diensten schon seit längerer Zeit. Doch mit IIZ will man sie nicht mehr dem Zufall persönlicher Initiativen und Verträglichkeiten einzelner Amtschefs und Mitarbeitenden überlassen, sondern sie systematisch fördern und zwar auf allen Hierarchiestufen. So sind an vielen Orten interessante Projekte entstanden (siehe Seiten 6 bis 8). Die